

aber in Gelde, jedoch nach dem Verhältnis des Preises, worin das Korn zur Zeit des Borgs gestanden, und zur Zeit der wieder Erstattung sich befindet mit den darauf verfallenen verhältnismäßigen Zinsen zu 7 pro Cent, in so ferne keine geringere Zinsen bedungen worden, hinwieder zu bezahlen;

Da es aber auch nicht selten geschieht, daß sowohl bey dem Ausborg des Kornes, als wenn ein Capital in Gelde ausgeliehen wird, mit und neben den zugelassenen Zinsen auf eine Dienstleistung oder sonst andere Zugabe an Stroh, Holz, Getraide, Obst, Federvieh, Ausfütterung der Schaafen, und dergleichen, gehandelt wird, so soll alles dieses und alle übrige wucherliche Contracten, welche in der hiesigen Polizeyordnung so in dem 1ten Theil der Sammlung hiesiger Landesverordnungen sub Num. 3. befindlich ist, und darin S. 28. mit mehreren bemerkt sind, hienit ausdrücklich verboten, der Contract auch in so weit nicht allein ganz, sondern auch der Gläubiger seiner Schuldforderung überhaupt verlustig und daneben in eine willkührliche Strafe von 10 bis 20 Rthl. verfallen seyn,

Damit nun dieses zu eines jeden Wissenschaft gelänge, soll es nicht allein gehöriger Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch dem hiesigen Intelligenzblatt einverleibt werden.

Urkundlich Hochf. Handzeichens und beygedruckten geheimten Kanzley-Insigels. Geben Hildesheim den 27ten August 1787.

Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst. (L.S.)

LIV.

## Verbot wegen der auswärtigen Lotterien und Lottospielen von 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm Bischof zu Paderborn, und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, 1c.

Thun kund und sügen hienit zu wissen, daß, nachdem es die Erfahrung in mehreren Ländern gelehret hat, daß blendende Vorteile, wodurch sich manche zu Lotterien und Lottospielen hinreißen und verführen lassen, den größten Theil derjenigen, die sich durch ein blindes Glück zu bereichern suchen, in Abfall ihres Vermögens, wo nicht gar in Armuth gebracht haben, Wir auf Ansuchen Unserer getreuen Landständen bewogen worden, diesem sich heimlich eingeschlichenen, Tag täglich aber weiter um sich greifenden Unwesen zu steuern. — Wir haben also hienit und kraft dieses verordnen wollen, daß

Erstens. Niemand er seye Christ oder Jude zum Collecteur für auswärtige Lotterien und Lottospiele sich gebrauchen lassen, und zu solchem Endzweck Unseren Unterthanen ihre Daarschaften abzuschlichen sich unterstehen solle, — Sollte gleichwohl

Vierter Theil.

M m

Lwey

Zweyten. noch jemand betreten, oder überwiesen werden, daß er sich mit einer Collectur für Lotterien oder Lottospiele wirklich abgegeben habe, so soll derjenige, er seye Christ oder Jude zum erstenmal in 30 bis 40 Rthle. Strafe, zum andernmal aber in eine doppelte Strafe verfallen seyn; zum drittenmal hingegen, der Christ mit Gefängniß oder Zuchthaus Strafe belegt, und der Jude seines Geleides verlustig erklärt werden,

Drittens. wider auswärtige Collecteurs soll mit gleichem Geld und Gefängnißstrafen im Fall sie sich im hiesigen Hochstift betreten lassen, und ihres Unfugs überwiesen werden, verfahren, und in so ferne sie einige Loose Unseren Unterthanen auf Credit gegeben haben, ihnen zu deren Zahlung nicht verhoffen, sondern sie ihrer vermuthlichen Anforderung verlustig erklärt werden; welches auch wider die einheimische Collecteurs ebenfalls statt haben soll.

Viertens. Von den diesferhalb verwürkten Strafen soll dem Derrnuntianten, wenn er auch gleich der Spieler selbst wäre; und ein oder mehrere Loose entweder auf Credit oder gegen baare Zahlung angenommen hätte, ein Drittel gerechet, und zugleich sein Name verschwiegen, das andere zitel aber dem Beamten oder Gerichtsvorwaker, der die Strafe angelehet hat, gerechet, das zite Drittel hingegen Uns. oder dem Gerichtshaberen in dessen

Juris.

Jurisdiktions-District der Collecteur betreten wird, anheim fallen, und berechnet werden.

Damit nun dieses zu eines jeden Wissenschaft gelange, soll es nicht allein gehöriger Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch dem hiesigen Intelligenzblatt inserirt werden.

Urkundlich Unseres Hochfürstlichen Handzeichens, und beygedruckten geheimen Kanzleypinsiegels. Geben Hildesheim den 17ten August 1787.

Friderich Wilhelm, Bischof u. Fürst.

(L.S.)